

1. Satzung

vom 01.10.2001

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.02.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Emerkingen hat aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (Gesetzblatt S. 745) am 01.10.2001 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.02.2001 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.02.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	10 EURO,
von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden	15 EURO,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	25 EURO,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30 EURO.

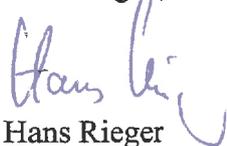
§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Emerkingen, den 01.10.2001



Hans Rieger
Bürgermeister